

20. 1. Schließen Patentschutz und Gebrauchsmusterschutz sich gegenseitig aus?
2. Kann als Gebrauchsgegenstand ein Kunststein geschützt werden, der lediglich dazu bestimmt ist, zur Herstellung von Mauerwerk zu dienen und dadurch Bestandteil einer unbeweglichen Sache zu werden?

I. Zivilsenat. Urf. v. 23. September 1899 i. S. Kl. (Kl.) w. F.
(Bekl.). Rep. I. 207/99.

- I. Landgericht Halberstadt.
II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Für den Beklagten war auf Grund seiner Anmeldung vom 31. Dezember 1894 ein Gebrauchsmuster mit folgender Bezeichnung eingetragen:

„In der oberen und unteren Hälfte entgegengesetzt winkelig geformte Wölbsteine für feuer- und schwammsichere Decken.“

Der Kläger war der Ansicht, daß der Gegenstand der Eintragung des Gebrauchsmusterschutzes nicht fähig sei, und beantragte unter Berufung auf § 6 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, den Beklagten zu verurteilen, in die Löschung jenes Gebrauchsmusters zu willigen. In den vorderen Instanzen wurde eingehend erörtert, was der Gegenstand des angefochtenen Gebrauchsmusters sei, und ob als solcher der einzelne Stein, wie Beklagter, oder ein Verfahren, wie Kläger geltend machte, angesehen werden müsse. Beide Instanzgerichte waren des Erachtens, daß nicht ein Verfahren geschützt sei, sondern der Stein, und zwar ein Stein, der durch seine Form dem Gebrauchszweck dadurch diene, daß er wegen dieser Form zur Herstellung einer geradlinigen, massiven Decke oder Treppe verwendbar werde, die gegenüber hölzernen, gewölbten oder anderen massiven Decken und Treppen gewisse Vorzüge, namentlich größere Feuer- und Schwammsicherheit, Tragfähigkeit und Billigkeit, besitze. Festgestellt wurde ferner, daß die geschützte Form unstrittig neu sei. Danach wurde die Klage und die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Es fragt sich . . ., ob Wölbsteine als Gebrauchsgegenstände im Sinne des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 angesehen werden können. Die Revision verneint dies und verweist darauf, daß für einen ganz ähnlichen Gegenstand, nämlich für einen „Formstein zur Herstellung von sich selbst tragenden Decken“, das deutsche Patent Nr. 81 562 erwirkt worden sei. Es hätte deshalb die besondere Konstruktion des hier in Rede stehenden Wölbsteins vielleicht ebenfalls unter Patentschutz gestellt, aus diesem Grunde aber nicht durch Ein-

tragung als Gebrauchsmuster geschützt werden können, da Patentschutz und Gebrauchsmusterschutz als sich gegenseitig ausschließend anzusehen seien.

Dies ist indes nicht richtig und keineswegs in dem Urteil vom 23. Oktober 1895 zur Sache I. 194/95,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 36 S. 16,

von dem erkennenden Senat ausgesprochen worden. Es ist daher auch die vorstehende Ausführung unzutreffend. Richtig ist, daß für den erwähnten Formstein das Patent Nr. 81562 erteilt worden ist, und daß der jetzt erkennende Senat (in seinem Urteil vom 16. April 1898 zur Sache I. 389/96) kein Bedenken getragen hat, diesen Gegenstand für patentfähig zu halten. Hierdurch ist jedoch nicht entschieden oder auch nur angedeutet, daß solche Gegenstände nur patentfähig sein könnten; denn Patentschutz und Gebrauchsmusterschutz schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus. Die Voraussetzungen beider Arten des Schutzes sind allerdings verschieden: das Gesetz vom 1. Juni 1891 will gewerbliche Formverbesserungen bekannter Gegenstände schützen und ist für Erzeugnisse bestimmt, die durch neue Form oder Konstruktion die gewerbliche Nutzbarkeit erhöhen. Das Patentgesetz dagegen soll Erfindungen schützen, die mehr sind, als die im Raume verkörperte Darstellung eines dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienenden Erfindungsgedankens, vielmehr, ohne an eine bestimmte Darstellungsform gebunden zu sein, durch eine bisher unbekannte Kombination von Naturkräften einen wesentlichen Fortschritt der Technik schaffen. Jede dieser beiden Voraussetzungen kann bei einer Erfindung, die einer Darstellung im Raume fähig ist, zutreffen, und in einem solchen Falle ist es, wie auch die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (a. a. O. S. 9) hervorhebt, dem Urheber überlassen, welche Voraussetzung er geltend machen, und welche Art des Schutzes er demgemäß in Anspruch nehmen will. Der im vorliegenden Fall von dem Beklagten nachgesuchte und erlangte Schutz ist deshalb wegen der Möglichkeit, daß er Patentschutz hätte erhalten können, nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen des erlangten Schutzes aber sind mit Recht von den Gerichten der Vorinstanzen als vorliegend anerkannt worden. Die Revision macht hiergegen geltend, daß die in Rede stehenden Wölbsteine zur Gestaltung einer unbeweglichen Sache Verwendung

finden sollen und lediglich hierzu, nicht aber für einen beliebig oft zu wiederholenden Gebrauch bestimmt seien. Schon letzteres ist indes nicht richtig, da Wölbesteine, die einmal zur Herstellung einer Decke gedient haben, nach Zerstörung dieser Decke, falls sie nur unversehrt bleiben, sehr wohl nochmals Verwendung finden können. Es soll hierauf jedoch kein Gewicht gelegt, und sogar anerkannt werden, daß ein Wölbestein nach seiner Verwendung nicht mehr Gebrauchsgegenstand ist, weil er seine Selbständigkeit verloren hat. Dies ist aber unwesentlich; denn es ist die Frage zu stellen, ob er vorher einen Gebrauchsgegenstand darstellte, und bei der Beantwortung dieser Frage kommt es überhaupt nicht in Betracht, ob eine beliebige Wiederholung derselben Zweckbestimmung möglich ist. Wichtig und Erfordernis ist nur, daß die Möglichkeit der Verwendung des betreffenden Gegenstandes von Dauer ist. Trifft dies zu, so ist derselbe ein „Gebrauchsgegenstand“ auch dann, wenn er nach seiner Verwendung, d. h. infolge derjenigen Verwendung, für die er bestimmt ist, aufhört, ein selbständiger Gegenstand zu sein. Aus diesem Grunde ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes anerkannt, daß Halbfabrikate Gegenstand des gewerblichen Musterrechtes sein können,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 39 S. 7,

und daß Federbüschel, die zur Herstellung von Schmucksachen dienen, deswegen, weil sie hierzu verwendet werden sollen, Gebrauchsgegenstände sind (ebenda Bd. 39 S. 131), obwohl Schmuckgegenstände nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juni 1891 geschützt werden können (ebenda Bd. 36 S. 57). Aus dem nämlichen Grunde sind die hier in Rede stehenden Wölbesteine als Gebrauchsgegenstände anzusehen, weil sie als Steine in den Handel kommen und zur Herstellung von Mauerwerk dienen. Daß die Eigenart ihrer Gestalt die Erreichung des Gebrauchszweckes, für den sie bestimmt sind, wesentlich fördert, und daß diese Gestalt neu ist, haben die Instanzgerichte, wie oben erwähnt wurde, festgestellt.“ . . .